

Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots

der Sutor Bank GmbH (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

I. Hauptleistungen

SIGNAL IDUNA Depot mit

1.) Einzelanlage, Sparplan, Entnahmeplan, Wertpapiersparvertrag für Vermögenswirksame Leistungen (VL)

26,00 EUR p.a. bei einem Depotvolumen bis 4.999,99 EUR bzw.
43,00 EUR p.a. bei einem Depotvolumen ab 5.000,00 EUR

Stichtag für die Größe des Depotvolumens ist der 31.12.

Erhebung erfolgt jährlich nachträglich am Jahreswechsel. Bei unterjähriger Kündigung oder Eröffnung eines Depots erfolgt die Belastung anteilig für jeden angefangenen Monat. Bei Kündigung ist der Stichtag für die Größe des Depotvolumens der Tag vor Eingang der Kündigung.

Für Kunden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt die Depotführung entgeltfrei.

Solange der ausschließliche Empfang der Depotkorrespondenz in elektronischer Form besteht, gewährt die Bank einen Rabatt in Höhe von 5,00 EUR auf das oben genannte Depotentgelt von 26,00 EUR p.a. beziehungsweise 43,00 EUR p.a.

2.) HANSAgeneration-Plan

40,00 EUR pro Jahr

Zuwendungen

(Detaillierte Informationen zu den Ausgabeaufschlägen finden Sie unter www.signal-iduna.de/investment)

Für die Anlage der vereinbarten Sparbeiträge in Investmentanteilen wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei allen Verträgen ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag (AA) nicht übersteigt bzw. den Anforderungen des § 304 KAGB entspricht. Von diesem Entgelt leitet die Bank bis zu 100% an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die ihrerseits bis zu 100% dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel zwischen 0% und 6,5%. Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB erhält die Bank außerdem in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder in- und ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von diesen Gesellschaften aus der von ihr vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für den Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt der Bank für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Investmentanteile in seinem Investmentdepot verwahren lassen hat. Die Höhe dieser laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,20 % p.a., bei Rentenfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,60 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Edelmetallfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,50 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,00 % p.a. Die Bank leitet diese Zuwendungen ganz oder teilweise an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die diese Zahlungen wiederum ganz oder teilweise an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

Nähere Informationen zu den Zuwendungen werden dem Kunden für eine beispielhafte Anlage im Rahmen des exemplarischen Kostenausweises in standardisierter Form zur Verfügung gestellt bzw. sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Die Annahme der Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und anderen Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Bank gewährt selbst gelegentlich geringfügige nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der vorbezeichneten Art.

Solange die Bank im Zusammenhang mit den für den betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält oder gewährt, wird sie den Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.

II. Nebenleistungen

Rücklastschrift	5,00 EUR
Telegraphische Überweisung	10,00 EUR
Auslandsüberweisung	kostenlos
• im SEPA-Raum	
• in Fremdwährung (USD, CHF, usw.)	1,5 % min. 17,50 EUR max. 100,00 EUR
Recherchen nach Aufwand	25,00 EUR / Stunde
Wertpapiersparplan für Vermögenswirksame Leistungen (VL)	
• vorzeitige Vertragsauflösung	50,00 EUR
HANSAgeneration-Plan	
• vorzeitige Vertragsauflösung	80,00 EUR
• Anbieterwechsel	80,00 EUR

Sämtliche Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden – wenn nicht anders vermerkt – fällig bei Leistungserbringung und erhoben durch Verrechnung oder den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen eines Fonds der höchsten im jeweiligen Depot enthaltenen Risikoklasse.

Ein Entgelt für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden das Entgelt nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Das Entgelt wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftentgelt.

Abzuführende Steuern

Die Bank ist bei Ausschüttungen, Thesaurierungen und Veräußerungsgeschäften verpflichtet, einen Steuerabzug auf Kapitalerträge (aktuell 25%) zzgl. des Solidaritätszuschlages (aktuell 5,5%) sowie bei Kirchenmitgliedern ggf. der Kirchensteuer (8% für Depotinhaber mit Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Bayern und 9% in allen anderen Bundesländern) vorzunehmen und an das Finanzamt für Großunternehmen Hamburg abzuführen. Vom Steuerabzug kann von der Bank abgesehen werden, wenn z. B. ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vom Kunden eingereicht wird.

Stand: Januar 2023